

behaupeten früheren Liegenschaftstransaktionen des ZweitBekl liegen mehrere Jahre zurück und haben keinerlei erkennbaren Zusammenhang mit dem vorliegenden Streitfall. Bei dieser Sachlage hält sich die Beurteilung des RekG, wonach die Voraussetzungen des § 379 Abs 2 Z 1 EO weder behauptet noch bescheinigt seien, im Rahmen vorliegender Rsp (vgl etwa 3 Ob 209/14 b; 3 Ob 67/04 f; 9 Ob 48/03 d).

[Vollstreckung in England durch Unionsrecht gesichert]

[...] 3.1. Zur Sicherung von Geldforderungen kann eine EV nach § 379 Abs 2 Z 2 EO dann erlassen werden, wenn die Entscheidung in Staaten vollstreckt werden müsste, in denen die Vollstreckung des Anspruchs weder durch völkerrechtliche Verträge noch durch Unionsrecht gesichert ist. Aufgrund der von der Kl selbst angegebenen (und im Verfahren offenbar tauglich gewesenen) Zustellanschrift des ZweitBekl und einzelner vorgelegter Urkunden (vgl Blg ./J und ./K) sind dessen Geschäftsanschrift, Wohnsitz und berufliche Tätigkeit im Vereinigten Königreich (London) bescheinigt. Die EuGVVO 2012 (VO Brüssel Ia) gilt seit 10. 1. 2015 in allen 28 MS der Union. Die Vollstreckung eines Anspruchs der Kl gegen den ZweitBekl im Vereinigten Königreich ist daher durch Unionsrecht gesichert (vgl 3 Ob 241/09 a). Ob und wann sich dies allenfalls künftig durch einen Austritt des Verei-

nigten Königreichs (Englands) aus der Europäischen Union („Brexit“) ändern könnte, ist derzeit in keiner Weise absehbar und daher – entgegen der Ansicht der Kl – keine Entwicklung, die schon jetzt bei der Beurteilung der Vertretbarkeit der vom RekG getroffenen Entscheidung vorweggenommen werden müsste.

[Verneinung der Voraussetzungen des § 379 Abs 2 Z 2 EO vertretbar]

3.2. Dass der ZweitBekl über kein hinreichendes befriedigungstaugliches Vermögen in seinem Wohnsitzstaat verfügt oder dass konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein solches Vermögen dem Gläubigerzugriff entziehen werde, hat die Kl nicht einmal behauptet und auch nicht bescheinigt (vgl 9 Ob 48/03 d). Dass sich die Kl zu dieser Frage allein auf den Standpunkt zurückzog, sie könne „nicht beurteilen, ob der Gegner ... über Vermögen in England verfügt“, reicht jedenfalls dann nicht für die Darlegung der Voraussetzungen nach § 379 Abs 2 Z 2 EO aus, wenn der Versicherungsnehmer der Kl mit dem ZweitBekl über die strittige Treuhandvereinbarung im geschäftlichen Kontakt stand und aufgrund dieser dem ZweitBekl auf dessen Privatkonto € 500.000,- überwiesen hat. Auch die Verneinung der Voraussetzungen des § 379 Abs 2 Z 2 EO erweist sich damit als vertretbare Einzelfallbeurteilung.

Hinweis:

Angesichts der wiedergegebenen Beurteilung erwies sich die von der Kl zum Vorliegen der **Voraussetzungen nach § 379 Abs 2 Z 2 EO** vertretene Rechtsansicht, dass – entgegen der Meinung des RekG – jenes (hier: unbewegliche) **Vermögen**, auf das sich die EV bezog, **nicht** als befriedigungstaugliches **inländisches Vermögen** qualifiziert werden dürfe (vgl dazu 6 Ob

225/07 t; aber auch 1 Ob 2009/96 i mwN; RIS-Justiz RS0004646), ebenso wie die generelle Frage nach der „abgestuften Beweislast bei Negativbeweisen“ betreffend das **Fehlen eines verwertbaren Vermögens** des ZweitBekl **in einem EU-MS** (hier: Vereinigtes Königreich) als **nicht entscheidungswesentlich**.

Helge Hoch



→ EKHG: Das Erfordernis des Gefahrenzusammenhangs

§ 1 EKHG

Mangels Gefahrenzusammenhangs haftet der Halter nach § 1 EKHG nicht für Schäden, die sich aus

Sachverhalt:

Die Parteien streiten über die Frage, ob die auf einen Kurzschluss zurückzuführende Selbstentzündung eines abgestellten Kraftfahrzeugs als Unfall bei dessen Betrieb zu werten ist und daher nach § 1 EKHG die Haftung des Halters für dadurch verursachte Schäden begründet. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Dienstnehmer des Halters brachte einen bei der Bekl haftpflichtversicherten Lkw in eine vom Halter betriebene Werkstatt, weil eine Warnanzeige aufgeleuchtet hatte und die Motorleistung abgefallen war. Ein beim Halter beschäftigter Mechaniker ersetzte am nächsten Tag aufgrund der Anzeige eines Diagnosegeräts das Steuerventil der Dieselhochdruckpumpe. Weiters tauschte er Öl-, Diesel- und Luftfilter, erneuerte Dichtungen und führte einen Ölwechsel durch. Bei der anschließenden Überprüfung zeigte

einer nicht durch den Fahrbetrieb verursachten Selbstentzündung eines Kraftfahrzeugs ergeben.

das Diagnosegerät keine Fehlermeldung, bei einer Probefahrt leuchteten keine Warnleuchten auf.

Nach der Reparatur stellte der Dienstnehmer des Halters den Lkw neben dem Wirtschaftsgebäude eines landwirtschaftlichen Anwesens ab. Er schaltete die Zündung aus und ließ das Fahrzeug unversperrt stehen. Zwei Tage später kam es im Motorraum zu einem Kurzschluss, der einen Fahrzeugbrand auslöste. Die Ursache für den Kurzschluss konnten die Vorinstanzen nicht feststellen. Sie konnten insb nicht feststellen, dass der Kurzschluss durch die zuvor erfolgte Reparatur verursacht worden wäre oder dass die Elektronik oder andere Betriebseinrichtungen des Lkw beschädigt oder in sonstiger Weise mangelhaft gewesen wären. →

EvBl 2017/133

§ 1 EKHG

OGH 23. 2. 2017,
2 Ob 188/16 k
(OLG Linz
4 R 37/16 p;
LG Salzburg
10 Cg 82/13 m)

Der OGH zieht mit dieser Entscheidung klare Grenzen der Gefährdungshaftung nach dem EKHG, indem er darstellt, dass der adäquat-kausale Zusammenhang zwischen einem Betriebsvorgang oder einer Betriebseinrichtung und dem eingetretenen Schaden allein für die Zurechnung nicht ausreicht.

Der Brand griff auf das Wirtschaftsgebäude über; dieses brannte ab, weitere Gebäude wurden beschädigt. Das Anwesen war bei der Kl feuerversichert. Aufgrund des Versicherungsvertrags leistete sie den Eigentümern € 220.000,-.

Die Kl begehrt € 168.757,76 samt Zinsen. Sie habe den Eigentümern aufgrund des Versicherungsvertrags den Neuwert der Gebäude ersetzt und mache nun deren Anspruch auf Ersatz des „Zeitwertschadens“ geltend.

Das ErstG wies die Klage ab.

Das BerG bestätigte diese Entscheidung und ließ die Rev nicht zu.

Der OGH gab der aoRev der Kl nicht Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

[Die Halterhaftung]

Die Haftung des Halters nach § 1 EKHG setzt einen Unfall „beim Betrieb“ eines Kraftfahrzeugs voraus.

Nach den Leitsätzen der Rsp muss für dieses Tatbestandsmerkmal entweder ein innerer Zusammenhang mit einer dem Kraftfahrzeugbetrieb eigentümlichen Gefahr oder, wenn das nicht der Fall ist, ein adäquat ursächlicher Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebseinrichtung des Kraftfahrzeugs bestehen (RIS-Justiz RS0022592, zuletzt etwa 2 Ob 186/12 k). Darauf aufbauend werden Fallgruppen gebildet, in denen ein Unfall „beim Betrieb“ vorliegen kann, etwa beim Ein- und Aussteigen (RIS-Justiz RS0058145) oder beim Be- und Entladen (RIS-Justiz RS0124207), Letzteres in Abgrenzung zur Verwendung des Kraftfahrzeugs als ortsgebundene Arbeitsmaschine (RIS-Justiz RS0058248 [T 1, T 4]). Die Haftung wird allerdings auch in diesen Fällen nur bejaht, wenn der Unfall auf einer spezifischen Gefährlichkeit des Kraftfahrzeugs beruht (2 Ob 316/97 b; RIS-Justiz RS0124207, zuletzt etwa 2 Ob 181/15 d); es muss also ein **Gefahrenzusammenhang** bestehen (2 Ob 107/10 i; 2 Ob 186/12 k; 2 Ob 181/15 d). Soweit die eingangs angeführten Leitsätze eine Haftung schon bei einem bloß adäquat-kausalen Zusammenhang zwischen einem Betriebsvorgang oder einer Betriebseinrichtung und dem eingetretenen Schaden zu bejahen scheinen, geben sie diese Rsp nicht richtig wieder.

Auch das **Schrifttum** betont das Erfordernis des Gefahrenzusammenhangs: Die vom Verschulden unabhängige Gefährdungshaftung ist nur gerechtfertigt, wenn und soweit sich eine Gefahr verwirklichte, derwegen diese Haftung angeordnet wurde (*Apathy*, Fragen der Haftung nach dem EKHG, JBl 1993, 69; *Koziol/Apathy/Koch*, Österreichisches Haftpflichtrecht III³ [2014] A.2. Rz 5; *Schauer in Schwimann/Kodek VII*⁴ § 1 EKHG Rz 10 [Gefährdungszusammenhang]; *Neumayr in Schwimann*, ABGB-TaKom³ [2015] § 1 EKHG Rz 8; *Danzl*, EKHG⁹ [2013] § 1 Anm 5; *Spitzer*, Betrieb und Betriebsgefahr im EKHG, in FS Fenyves [2013] 331 [334]; *Spitzer/Perner*, Betrieb, Betriebsbegriff und Verwendung des Kfz, ÖJZ 2017, 186 ff). Damit wird in der Sache der Zweck der Haftungsnorm angesprochen: Wie in der Verschuldenshaftung ist zu fragen, welche Schäden nach diesem Zweck in den Schutzbereich der Norm fallen und welche nicht. Dabei handelt es sich um ein eigenständiges Zurechnungskriterium, das neben jenes der adäquaten Verursachung tritt.

[Gefahren des stehenden Fahrzeugs]

Übereinstimmung besteht weiters darin, dass es nicht nur auf jene Gefahr ankommt, die sich aus der Inbetriebnahme des Motors und der damit verbundenen Bewegung des Fahrzeugs ergibt, sondern dass es eines „verkehrstechnischen Ansatzes“ auch jene Gefahr relevant ist, die unabhängig von einer motorbetriebenen Bewegung auf der Teilnahme des Fahrzeugs am Verkehr beruht (2 Ob 234/50 SZ 23/104; 8 Ob 184/72 SZ 45/99; RIS-Justiz RS0058385, zuletzt [ausdrücklich] 2 Ob 114/09 t ZVR 2011/6; aus dem Schrifttum etwa *Koziol/Apathy/Koch*, Österreichisches Haftpflichtrecht III³ A.2. Rz 11; *Schauer in Schwimann/Kodek VII*⁴ § 1 EKHG Rz 10; vgl auch *Spitzer* in FS Fenyves 343). Dies hat vor allem bei der Haftung für Gefahren Bedeutung, die von stehenden Fahrzeugen ausgehen. Insofern hat allerdings, wie zuletzt *Spitzer* (in FS Fenyves 344 ff) und *Spitzer/Perner* (ÖJZ 2017, 186 ff) betonen, die Prüfung des Gefahrenzusammenhangs besondere Bedeutung, da es sonst aufgrund einer „Erosion der Wertungsgrundlagen“ zu einer uferlosen Ausweitung der Gefährdungshaftung kommen kann.

[Versicherungsdeckung]

Als Argument für ein eher weites Verständnis der Gefährdungshaftung wird im Schrifttum auf die nach dem KHVG regelmäßig bestehende Versicherungsdeckung verwiesen (*Koziol/Apathy/Koch*, Österreichisches Haftpflichtrecht III³ A.2. Rz 13). Hier ist jedoch Zurückhaltung geboten: Die Haftpflichtversicherung soll – von der Problematik des hier nicht einschlägigen § 1310 ABGB abgesehen (RIS-Justiz RS0027608 ua) – eine aus anderen Gründen bestehende Haftung abdecken, nicht eine sonst nicht bestehende Haftung begründen (*Koziol*, Grundfragen des Schadenersatzrechts [2009] Rz 6/176 mwN). Zwar ist eine Gefährdungshaftung regelmäßig dort angeordnet, wo der Nutzer (Halter) einer gefährlichen Sache eher in der Lage ist, sich gegen die Verwirklichung dieser Gefahr zu versichern als die potentiell Geschädigten (*Koziol*, Grundfragen Rz 6/174). Daraus lässt sich aber nur ableiten, dass eine verschuldensunabhängige Haftung im Allgemeinen nicht über die Versicherungsdeckung hinausgehen sollte; der bloße Umstand von Versicherungsdeckung kann aber die Haftung bei sonst fehlendem Gefahrenzusammenhang nicht begründen.

[Der Gefahrenzusammenhang]

Im konkreten Fall ist daher zu prüfen, ob die Selbstzündung noch im Gefahrenzusammenhang mit dem Betrieb des Kfz steht.

Die österr Rsp knüpft insofern an einer betriebsbedingten Gefahrenerhöhung an: Die Haftung für ein brennendes Kraftfahrzeug wurde bejaht, wenn überhitzte Bremsen einen Brand verursacht hatten (2 Ob 13/93 ZVR 1994/53) oder die Gefahr eines Kurzschlusses erst durch einen Unfall hervorgerufen worden war (4 Ob 146/10 i ZVR 2011/226 [Huber]); demgegenüber wurde sie im Fall einer Brandstiftung **verneint** (2 Ob 108/08 h). Die Bejahung der Haftung beruhte in den genannten Fällen darauf, dass ein durch die motorbedingte Bewegung verursachter Zustand von Betriebs-

einrichtungen (Überhitzung, Beschädigung) – wenn gleich in zeitlichem Abstand – zu einem Schaden geführt hatte. Der Gefahrenzusammenhang war damit schon aufgrund eines maschinentechnischen Ansatzes zu bejahen. Hingegen fehlte ein solcher Zusammenhang im Fall der Brandstiftung. Dort hätte zwar argumentiert werden können, dass das für Kraftfahrzeuge typische Vorhandensein von leicht brennbarem Treibstoff die Entzündung erleichtert hatte. Diese (objektive) Gefährlichkeit war jedoch weder mit der motorbedingten Bewegung des Fahrzeugs noch mit dessen Teilnahme am Verkehr verbunden; vielmehr war der Kraftstofftank in diesem gleich zu beurteilen wie ein anderes mit brennbarer Flüssigkeit gefülltes Behältnis.

In einer mit dem vorliegenden Fall vergleichbaren Situation hat der deutsche BGH die Haftung des Halters bejaht (VI ZR 253/13 BGHZ 199, 377 = NZV 2014, 207 [Herbers] = r + s 2014, 194 [Lemcke] = DAR 2014, 196 [Schwab]; vgl. hierzu auch *Diederichsen*, Die Rechtsprechung des BGH zum Haftpflichtrecht, DAR 2014, 301 [303]). Der im Kern § 1 EKHG entsprechende § 7 dStVG habe den Zweck, Dritte vor Schäden zu schützen, die sich aus einem Versagen der Betriebseinrichtungen eines Fahrzeugs ergeben. Dabei sei unerheblich, ob ein Brand, etwa aufgrund eines Kurzschlusses, vor, während oder nach einer Fahrt eingetreten sei; es genüge, dass er in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer Betriebseinrichtung des Fahrzeugs gestanden sei. Diese Entscheidung wurde im deutschen Schrifttum kritisiert (*Herbers*, *Schwab* und *Lemcke* aaO): Es bestehe kein Zusammenhang zwischen der typischen Gefahr eines Kraftfahrzeugs und dem eingetretenen Schaden, der Fall könne wertungsmäßig nicht anders behandelt werden als das Entstehen eines Brandes durch einen Heizlüfter oder ein sonstiges technisches Gerät. Es habe sich eine Gefahr verwirklicht, die von jeder technischen Anlage ausgehen könne.

Der OGH teilt diese Bedenken an einer Ausweitung des Gefährdungshaftung.

(a) Die Haftung könnte bei einer – wie hier – nicht mit dem Fahrbetrieb in Zusammenhang stehenden Selbstentzündung nur mit der Begründung bejaht werden, dass dafür die schon (adäquate) Verursachung des Schadens durch das Versagen einer Betriebseinrichtung ausreiche. Insofern fehlt jedoch jeder Gefahrenzusammenhang: Es verwirklicht sich nicht die spezifische Gefahr eines sich mit Motorkraft bewegenden oder in anderer Weise am Verkehr teilnehmenden Fahrzeugs, sondern die jeder energiebetriebenen Anlage innewoh-

nende Gefahr, dass sich die Energie in einer nicht geplanten Weise in Wärme umsetzt. Das Versagen einer Betriebseinrichtung bei einem abgestellten Fahrzeug muss in diesem Zusammengang gleich beurteilt werden wie das Versagen anderer technischer Anlagen, etwa einer stationären Arbeitsmaschine oder einer Elektroeinrichtung. Zwar könnte eine Gleichbehandlung auch dadurch erreicht werden, dass eine nach dem EKHG bejahte Haftung analog auch auf solche Anlagen angewandt würde. Damit würde aber eine generelle Haftung für versagende Betriebseinrichtungen eingeführt, die nicht mehr an der spezifischen motor- oder verkehrstechnischen Gefährlichkeit eines Kraftfahrzeugs anknüpfte. Dies wäre von den dem EKHG zugrunde liegenden Wertungen nicht mehr gedeckt.

(b) Dazu kommt ein weiteres Argument: Während bei einem mit dem Fahrbetrieb zusammenhängenden Brand in der Regel Versicherungsdeckung bestehen wird, ist das bei der Selbstentzündung eines abgestellten Fahrzeugs nicht zwingend der Fall. Der hier strittige Kurzschluss hätte sich in gleicher Weise zu einem Zeitpunkt ereignen können, in dem das Fahrzeug abgemeldet (§ 43 KFG) in einer Garage stand. Der sonst typische Zusammenhang zwischen Gefährdungshaftung und Versicherungsdeckung könnte hier daher durchaus fehlen.

(c) Auch die weiteren Erwägungen der KI können nicht überzeugen: Die Selbstentzündung steht nicht im Zusammenhang mit der Teilnahme des Fahrzeugs am Verkehr, sodass der in der Rev angesprochene „verkehrstechnische Ansatz“ von vornherein nicht greift. Wegen des Versagens der technischen Einrichtungen könnte zwar der maschinentechnische Ansatz relevant sein; dieser setzt aber eine Gefahr voraus, die mit der motorbedingten Bewegung zusammenhängt. Dieser Zusammenhang ist hier nicht erwiesen. Die ebenfalls in der Rev genannte E 7 Ob 46/05 y ZVR 2006/31 (*Hauenschild*) betraf die „Verwendung“ des Kraftfahrzeugs iSv § 2 KHVG. Dieser Begriff ist weiter als jener des Betriebs iSv § 1 EKHG (RIS-Justiz RS0116494; ausdrücklich auch 7 Ob 46/05 y). Dass ein Versagen der Verrichtungen iSv § 9 Abs 1 EKHG (selbstverständlich) auch dann anzunehmen ist, wenn es nicht durch den Unfall verursacht wurde, hilft der KI ebenfalls nicht weiter. Denn § 9 EKHG regelt den Entlastungsbeweis des Halters; die Anwendung dieser Bestimmung setzt daher voraus, dass überhaupt ein an sich haftungsbegründender Unfall beim Betrieb des Kraftfahrzeugs vorliegt.

Hinweis:

Die vom Verschulden unabhängige Gefährdungshaftung ist nur gerechtfertigt, wenn und soweit sich eine Gefahr verwirklicht, deretwegen diese Haftung angeordnet wurde. Damit wird in der Sache der Zweck der Haftungsnorm angesprochen: Wie in der Verschuldenshaftung ist zu fragen, welche Schäden nach diesem Zweck in den Schutzbereich der Norm fallen und welche nicht. Dabei handelt es sich um ein eigenständiges Zurechnungskriterium, das neben jenes der adäquaten Verursachung tritt.

Ronald Rohrer

Anmerkung:

Allen Menschen Recht getan, ist eine Kunst, die niemand kann. Nicht einmal einer Entscheidung wie 2 Ob 188/16 k ist das gelungen.

1. Ausgangspunkt: Der OGH hatte die Frage zu beantworten, ob ein Fahrzeug, das seit zwei Tagen ordnungsgemäß abgestellt ist und sich dann aufgrund eines Kurzschlusses selbst entzündet, „in Betrieb“ iS des EKHG ist. Die Frage, deren Antwort bei unbefangener Betrachtung auf der Hand liegen sollte („nein“), ist schwieriger, als man denkt. Über den Betrieb, seine Konturen und die teleologischen Fundamente des



Ganzen herrscht nämlich seit langem große Unsicherheit. „Insgesamt betrachtet bietet die Rechtsprechung ein widersprüchliches Bild; ein einheitlicher Grundgedanke ist nicht zu finden und die Wertungsgesichtspunkte sind nicht erkennbar.“ Dieser Befund von *Kozio* (Der Begriff „beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges“, in FS Hämmerle [1972] 195) feiert bald sein 50-jähriges Jubiläum, vor kurzem konnte man ihm noch ungebrochene Aktualität attestieren (*Spitzer*, Betrieb und Betriebsgefahr im EKHG, in FS Fenyves [2013] 331 [347]).

2. Zustimmung: Damit könnte es nun vorbei sein. Der OGH hat in einer tiefschürfenden Auseinandersetzung mit dem Betriebsbegriff das relevante Kriterium des Gefahrenzusammenhangs herausgearbeitet und damit die teleologische Einbettung des Betriebs in das System des EKHG betont.

Damit ist eine implizite Abkehr von einem Rechtssatz verbunden, der viel Verwirrung gestiftet hat, weil er den Betrieb so definiert, „dass entweder ein innerer Zusammenhang mit einer dem Kraftfahrzeugbetrieb eigentümlichen Gefahr oder, wenn dies nicht der Fall ist, ein adäquat ursächlicher Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebseinrichtung des Kraftfahrzeuges bestehen muss“ (RIS-Justiz RS0022592). Adäquat kausal ist viel, dabei darf aber der Gefährdungszusammenhang nicht übersehen werden (*Apathy*, EKHG § 1 Rz 8; *Perner/Spitzer*, Betrieb, Betriebsbegriff und Verwendung des Kfz – Bemerkungen anlässlich OGH 2 Ob 181/15 d, ÖJZ 2017, 186 [187]; *Schauer* in *Schwimann/Kodek*⁴, § 1 EKHG Rz 10). Der OGH hat dies hier berücksichtigt, weil er eine Haftung gerade deshalb ausschließt, weil „sich nicht die spezifische Gefahr eines sich mit Motorkraft bewegenden oder in anderer Weise am Verkehr teilnehmenden Fahrzeugs“ verwirklicht.

Die Bedeutung dieser Entscheidung geht daher weit über Fälle spontaner Selbstentzündung hinaus (die allerdings auch nicht selten sein dürften, vgl die unmittelbar danach ergangene Folgeentscheidung 2 Ob 55/17 b). Betont man das Kriterium des Gefahrenzusammenhangs, hätten manche Entscheidungen der Vergangenheit anders ausfallen müssen (vgl zB die Fälle bei *Spitzer* in FS Fenyves 331 ff und *Perner/Spitzer*, ÖJZ 2017, 186 ff).

Der OGH schärft jedenfalls den Betriebsbegriff teleologisch zu. Dafür gebührt ihm in jedem Fall Applaus für den methodischen Zugang und die akribische Aufarbeitung des Problems; mE gebührt ihm auch vorbehaltlose Zustimmung für das Ergebnis dieser Mühe.

3. Gegenstimmen: Warum fällt die Einleitung dennoch zwiespältig aus? Die Entscheidung hat auch Kritik erfahren (*Reisinger*, Anm in ZVR 2017/107). Wenn in dieser Kritik davon die Rede ist, „ein Teil möchte am liebsten den Begriff des Betriebs auf das fahrende Kfz beschränken [mit Verweis auch auf *Spitzer* in FS Fenyves], andere sehen durchaus auch eine vom stehenden Kfz ausgehende Gefahr“, gebührt dieser Aufarbeitung des Meinungsstands kein Applaus, da die Kürze des Arguments vielleicht seine Würze, aber nicht seine Richtigkeit befördert. Wenn daraus geschlussfolgert wird, „in diesem Zusammenhang mit einem ‚maschinentechnischen Ansatz‘ zu argumentieren, ist nicht mehr zeitgemäß“, kann zur Beruhigung gesagt werden, dass das auch niemand tut, insb auch der OGH in dieser Entscheidung nicht.

Was wird aber gegen die rationes decidendi eingewendet? „Im Interesse des Verkehrsofopfers ist eine möglichst weite Interpretation des Betriebsbegriffs iS des EKHG zu fordern, da die gesetzlich vorgeschriebene Kfz-HaftpflichtVers sowohl den Schädiger als auch den Geschädigten vor materiell nachteiligen Folgen schützt“ (*Reisinger*, Anm in ZVR 2017/107).

Die Verquickung von Schadenersatzrecht und Versicherungsrecht ist immer heikel (vgl zum Zusammenhang im EKHG *Perner/Spitzer*, ÖJZ 2017, 186). Dem OGH kann man aber nicht vorwerfen, es sich damit in dieser Entscheidung leicht gemacht zu haben.

4. Zum Schlussapplaus genügt es daher, das Höchstgericht wieder selbst zu Wort kommen zu lassen: „Die Haftpflichtversicherung soll [...] eine aus anderen Gründen bestehende Haftung abdecken, nicht eine sonst nicht bestehende Haftung begründen [...]; der bloße Umstand von Versicherungsdeckung kann aber die Haftung bei sonst fehlendem Gefahrenzusammenhang nicht begründen.“ Damit und mit der Besinnung auf den Gefahrenzusammenhang ist es möglich, Wertungskohärenz in ein bisher ausgesprochen verworrenes Rechtsgebiet zu bringen.

Martin Spitzer,
Wirtschaftsuniversität Wien



EvBI 2017/134

§§ 1009,
1486 Z 6 ABGB
(§ 19 RAO)

OGH 28. 2. 2017,
9 Ob 2/17 k
(LGZ Wien
36 R 88/16 g;
BG Leopoldstadt
41 C 1070/14 t)

→ Der Herausgabeanspruch des Mandanten

§§ 1009, 1486 Z 6 ABGB (§ 19 RAO)

→ Der Anspruch des Mandanten auf die beim beauftragten Rechtsanwalt eingegangene Barschaft unterliegt, auch wenn er diese unter Berufung auf § 19 RAO zurückbehalten hat, der allgemeinen dreißigjährigen Verjährungsfrist.

→ Erst wenn der Rechtsanwalt von einem Dritten für seinen Mandanten entgegengenommene Geld-

beträge nach Bestreitung seiner Forderung aus dem Mandatsverhältnis gerichtlich hinterlegt hat, steht § 19 Abs 3 RAO einer prozessualen Aufrechnungseinrede des Rechtsanwalts im Rechtsstreit über die Verpflichtung zur Ausfolgung jener Beträge nicht mehr entgegen.

Sachverhalt:

Die Kl hatte den bekl Rechtsanwalt mit der versicherungsrechtlichen Abwicklung des Schadens aus ihrer

2009 abgebrannten Wohnung beauftragt. Die Rechtsschutzversicherung der Kl hatte dem Bekl mitgeteilt, mit Ausnahme einer Pauschale von € 100,- für das